# Beilage 593/2005 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

# Bericht

des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz geändert wird (Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz-Novelle 2005)

[Landtagsdirektion: L-242/1-XXVI, miterl. Beilage 557/2005]

## A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Verkürzung des dreigliedrigen Instanzenzuges:

Nach derzeitiger Rechtslage ist gegen Bescheide des Bezirksschulrates eine Berufung an den Landesschulrat und gegen dessen Entscheidung eine weitere Berufung an die Oö. Landesregierung zulässig (§ 8 Abs. 1 und 2 Oö. LDHG 1986).

Auf Grund der Generalklausel des § 6 Abs. 1 Oö. LDHG 1986 obliegt grundsätzlich dem Landesschulrat die Durchführung von dienstrechtlichen Maßnahmen und ist gegen dessen Bescheide eine Berufung an die Landesregierung zulässig. Sofern jedoch in Dienstrechtsangelegenheiten für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen auch der Bezirksschulrat bescheidmäßig zu entscheiden hat (in der Praxis lediglich bei Versetzungen von Landeslehrern innerhalb des politischen Bezirkes nach § 5 Abs. 1 lit. c Oö. LDHG 1986) soll künftig aus Gründen der Verwaltungsökonomie und der Verfahrensbeschleunigung der Instanzenzug beim Landesschulrat enden und damit der dreigliedrige Instanzenzug auf einen ebenfalls nur zweigliedrigen Instanzenzug reduziert werden. Ungeachtet dessen bleibt jedoch auch in diesen Fällen die Oö. Landesregierung sachlich in Betracht kommende Oberbehörde (§ 8 Abs. 3 Oö. LDHG 1986). Damit wird zugleich eine verfahrensrechtliche Gleichstellung mit jenen Versetzungsfällen bewirkt, bei denen in erster Instanz der Landesschulrat entscheidet (z.B. Berufsschullehrer oder Lehrer an APS außerhalb ihres Bezirkes) und ebenfalls nur eine Zweigliedrigkeit des Instanzenzuges (Oö. Landesregierung als Berufungsbehörde) vorgesehen ist.

2. Umsetzung der Diplomanerkennungsrichtlinie 89/48/EWG:

Artikel 1 Abs. 9 der Anlage zum LDG 1984 regelt die Erfüllung der Ernennungserfordernisse für bestimmte Verwendungen von Personen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Schulbereich. Zuständige Behörde ist auf Grund der Generalklausel des § 6 Abs. 1 Oö. LDHG 1986 der Landesschulrat. Artikel 8 Abs. 2 der Diplomanerkennungsrichtlinie 89/48/EWG bestimmt, dass gegen die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung ein gerichtlicher Rechtsbehelf nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden kann. Durch den neuen § 8 Abs. 2 letzter Satz wird in Zukunft der unabhängige Verwaltungssenat zuständige Berufungsbehörde sein.

3. Verlängerung der Zuständigkeitsbestimmungen für das Jahresnormmodell für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen auf unbestimmte Zeit:

Mit der Oö. LDHG-Novelle, LGBI. Nr. 85/2001, wurde das vom Bundesgesetzgeber eingeführte Jahresarbeitszeitmodell für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen umgesetzt. In Anlehnung an die bundesgesetzlichen Vorgaben wurde im Artikel II der Oö. LDHG-Novelle, LGBI. Nr. 85/2001, ebenfalls ein Außer-Kraft-Treten dieser Bestimmungen mit 31. August 2005 vorgesehen. Da nun der Bundesgesetzgeber im Budgetbegleitgesetz 2006 die Befristung für das Jahresarbeitszeitmodell aufgehoben hat, soll auch die im Oö. LDHG 1986 (Artikel II der Novelle LGBI. Nr. 85/2001 i.d.F. des Landesgesetzes LGBI. Nr. 66/2003) anlog vorgesehene Befristung bis 31. August 2005 entfallen.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

# II. Kompetenzgrundlagen

Gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ist die Gesetzgebung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen Bundessache, soweit im Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG nicht anders bestimmt ist; in diesem Kompetenztatbestand ist aber zugleich festgelegt, dass die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen auf Grund der gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ergehenden (Bundes-)Gesetze durch Landesgesetz zu regeln ist.

# III. Finanzielle Auswirkungen

Durch ein dem vorliegenden Entwurf entsprechendes Landesgesetz wird kein finanzieller Mehraufwand für das Land verursacht.

#### IV. EU-Konformität

Dieses Landesgesetz dient auch der Umsetzung der Diplomanerkennungsrichtlinie 89/48/EWG (siehe dazu die Ausführungen zu Art. I, Pkt. 2). Im Übrigen werden EU-Vorschriften nicht berührt.

# V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz geändert wird (Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz-Novelle 2005), beschließen.

Linz, am 23. Juni 2005

Dr. Aichinger Bernhofer

Obmann Berichterstatter

# Landesgesetz,

mit dem das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzgeändert wird (Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz-Novelle 2005)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986, LGBI. Nr. 18, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 66/2003, wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 Abs. 1 und 2 lauten:
- "(1) Gegen Bescheide des Bezirksschulrates (des Schulleiters im Fall einer Übertragung gemäß § 7 Abs. 1) kann Berufung an den Landesschulrat erhoben werden, der endgültig entscheidet.
- (2) Über Berufungen gegen Bescheide des Landesschulrates (des Schulleiters im Fall einer Übertragung gemäß § 7 Abs. 1) in erster Instanz entscheidet die

Landesregierung. Gegen Bescheide des Landesschulrates nach Artikel I Abs. 9 der Anlage des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2005, kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden."

2. Im Artikel II des Landesgesetzes LGBI. Nr. 85/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 66/2003 entfällt die Wortfolge "und mit 31. August 2005 außer Kraft".

# **Artikel II**

- (1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. September 2005 in Kraft.
- (2) Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes anhängigen Verwaltungsverfahren sind nach der bis dahin geltenden Rechtslage weiterzuführen.